

Corona Sonderzahlung

Beitrag von „Pakart“ vom 26. Februar 2022 16:52

Es gibt für die Coronazahlung 2 Anspruchsvoraussetzung:

1. Anspruch auf Entgelt für mind. 1 Tag zwischen dem 1.01.2021 bis 29.11.2021.
2. Bestehen des Arbeitsverhältnisses am 29.11.2021

Daher wer nach dem 1. Januar in Elternzeit gegangen ist hat Anspruch, wenn er noch Angestellt ist. Wer zum 28.November sein Arbeitsverhältnis beendet hat, hat Pech.